

Beitritt zum Regionalen Schulabkommen

RRB vom 9. Dezember 1980

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
in Ausführung von § 57 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970¹⁾
gestützt auf § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Kantonsschule vom 29. August 1909²⁾ und auf § 26 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 6. Juni 1971³⁾

beschliesst:

1. Dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Schülern und Lehrlingen aus den Partnerkantonen vom 13. November 1980 wird zugestimmt.
2. Landammann und Staatsschreiber werden ermächtigt und beauftragt, das Schulabkommen namens des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.
3. Das Erziehungs-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Abkommen wird den Empfängern dieses Regierungsratsbeschlusses im Kanton zugestellt, sobald der Text gedruckt erhältlich ist.

¹⁾ BGS 413.121.1.

²⁾ BGS 414.111.

³⁾ BGS 416.111.